

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflichtsatzung)
vom 14. Dezember 2021**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünkraut am 14. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Streupflichtsatzung vom 05.12.1989 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „in einer Breite von 1,50 Metern“ durch die Wörter „in einer Breite von 1 Meter“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ausnahmen sind zulässig an Treppen und Steilstrecken oder anderen besonderen Gefahrenstellen, wenn in Sonderfällen (z.B. Glatteis) ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger sonst nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.“

3. In § 7 Satz 3 werden die Wörter „21.00 Uhr“ durch die Wörter „20.00 Uhr“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünkraut, den 14. Dezember 2021

gez.
Holger Lehr
Bürgermeister